

bindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Berg, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle u. s. w. bis zu 2 Zoll Breite — Allgemeine Eingangs-Abgabe.“

Hiernäcst ist auch den unter den vorgedachten Regierungen bereits früher deshalb erfolgten Vereinbarungen zu Folge für angemessen erachtet worden:

- 1) den im amtlichen Waarenverzeichnisse enthaltenen Unterschied zwischen gereinigtem und ungereinigtem Terpentinöl fallen zu lassen und beide Gattungen von Terpentinöl der Position II. 5. m. des Vereinszolltarifs zuzuweisen, ferner Camphin, sowie das dem Terpentinöl nahe verwandte Harzöl im Zollsaße dem Terpentinöl gleichzustellen;
- 2) daß „Senffaat“ hinsichtlich der Verzollung der Position II. 9. b. 2. statt der Position II. 9. b. 3. des Vereins-Zolltarifs zugewiesen werde und
- 3) daß die Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses, wonach Flachseisen in Stäben über 7 Zoll preussisch breit, nicht mehr nach Position II. 6. h., sondern wie geschmiedete Eisenplatten nach Position II. 6. d. des Vereinszolltarifs verzollt werden soll, in gleicher Weise auch auf Stahl Anwendung finde.

Von dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium wird solches daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 4. December 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Bertrab.